

Stellungnahme zum Hearing 2
der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

***Technischer Jugendmedienschutz, Plattformgestaltung und
Verantwortung digitaler Dienste***

Mit Schreiben vom 21. Januar 2026 wurde die Stiftung Digitale Chancen durch die Geschäftsstelle der Expertenkommission im Namen der Vorsitzenden Nadine Schön und Prof. Dr. Olaf Köller zur schriftlichen Stellungnahme eingeladen. In den nachstehenden Ausführungen zur Beantwortung der übermittelten Fragen stützen wir uns u. a. auf Erkenntnisse aus dem Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“ sowie der Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“.

Vorbemerkend zu nachstehender, mitunter knappen Beantwortung der übermittelten Fragen möchten wir darauf hinweisen, dass ein umfangreiches Regime zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld besteht. Dieses basiert im Wesentlichen auf der Konvention über die Rechte des Kindes¹ (KRK) sowie zugehöriger Allgemeiner Bemerkung Nr. 25², dem Digital Services Act³ (DSA) der Europäischen Union, dem Jugendschutzgesetz⁴ (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschland und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag⁵ (JMStV) der Länder ergänzt durch Regulierungen im Bereich des Datenschutzes (DSGVO⁶ und BDSG⁷) und der Audiovisuellen Medien (AVMD⁸).

¹ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes.

<https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/un-kinderrechtskonvention-kr> [29. Januar 2026]

² Vereinte Nationen (2021): Allgemeinen Bemerkung Nr.25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld.

<https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-inhaltsverzeichnis-kr> [26. Januar 2026]

³ EU (2022): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065> [28. Januar 2026]

⁴ BRD (2021): Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes. 9. April 2021.

<https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#/switch/tocPane?ts=1769702880076> [29. Januar 2026]

⁵ BRD (2025): Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag). 1. Dezember 2025. <https://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/jugendmedienschutz-staatsvertrag/> [29. Januar 2026]

⁶ EU (2016): Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> [6. Februar 2026]

⁷ BRD (2017): Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s2097.pdf%27%5D#/switch/tocPane?ts=1770387072165 [6. Februar 2026]

⁸ EU (2010): Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010

Mit der Kinderrechtskonvention gewähren die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen seit 1989 allen Kindern u. a. ein Recht auf Zugang zu den Massenmedien.⁹ Die Gesamtheit der Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung wurde im Jahr 2021 mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld durch den Ausschuss über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen für das Internet sowie digitale Angebote ausgeführt und erläutert.¹⁰ Mit der Allgemeinen Bemerkung betonen die Vereinten Nationen, dass das Kinderrecht auf Zugang zu den Massenmedien auch für das digitale Umfeld gilt, weil „ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien [...] Kinder dabei unterstützen [kann], die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben“¹¹. Um dies zu verwirklichen „müssen alle Vertragsstaaten sicherstellen, dass alle Kinder gleichermaßen einen effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld haben“¹².

Auf Ebene der Europäischen Union ist der Schutz von Minderjährigen bei der Nutzung von Online-Plattformen in Artikel 28 des Digital Services Act geregelt. Dieser gilt für Plattformen und Suchmaschinen jeglicher Größe¹³, abweichend von weiteren Artikeln, welche für Online-Plattformen (VLOPs) sowie Online-Suchmaschinen (VLOSEs) mit jeweils sehr hoher Reichweite¹⁴ gelten. Damit unterstreicht der europäische Gesetzgeber die Relevanz des Jugendschutzes im digitalen Umfeld. In Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Digital Services Act sowie dem zuvor angesprochenen kinderrechtlichen Ansatz folgend hat die Europäische Kommission Leitlinien veröffentlicht, die Anbietende von Online-Plattformen dabei unterstützen sollen, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen in ihren Diensten zu gewährleisten. Diese Leitlinien beschreiben seit dem Sommer 2025 grundsätzlich zu berücksichtigende Prinzipien und geben umfassende Hinweise u. a. für die Ermittlungen von Risiken, zur Altersfeststellung, zu Registrierungen und Kontoeinstellungen, zu Empfehlungsmechanismen und Suchfunktionen, zu Werbepraktiken, zu Moderation-, Melde- und Abhilfeverfahren sowie zur Unterstützung von Nutzenden und zu Begleitfunktionen für Erziehende.¹⁵ Die umfassende Umsetzung der in den Leitlinien

zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010L0013-20250208> [6. Februar 2026]

⁹ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 17.

<https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel17> [29. Januar 2026]

¹⁰ Krause, Torsten (2021): Kinderrechte im digitalen Raum. Ein Überblick. In: merz Medien und Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik. Nr. 3. Juni 2021. Seite 72-78

¹¹ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr.25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Absatz 4. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-inhaltsverzeichnis-kr> [26. Januar 2026]

¹² Ebd. Absatz 9.

¹³ Lediglich für Kleinst- und Kleinunternehmen sieht Artikel 19 DSA eine Ausnahmeregel vor, siehe dazu unsere Ausführungen unter I. Themenkreis „Risiken, Schutzmaßnahmen und Gestaltung digitaler Dienste“, 1.a.

¹⁴ Europäische Kommission (2023): Fragen und Antworten zur Identifizierung und Zählung aktiver Nutzer im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste.

<https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/93452> [6. Februar 2026]

¹⁵ European Commission. Guidelines on measures to ensure a high level of privacy, safety and security for minors online, pursuant to Article 28(4) of Regulation (EU) 2022/2065. 14. Juli 2025.

https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Communication_to_the_Commission_Approval_of_Guidelines_on_measures_to_ensure_a_high_level_of_privacy_safety_and_security_for_minors_online_k1oDJlMq4Je6R8uhivYVNZDw3Q_118226.pdf [17. Dezember 2025]

formulierten Hinweise durch die Anbietenden von Online-Plattformen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Kinder vor sexualisierter Gewalt, übermäßige Nutzung begünstigenden Gestaltungsformen, extremistischen Inhalten, Interaktions- und Selbstgefährdungsrisiken sowie wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. Entsprechend ist aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen vorrangig durch politische Maßnahmen und Anreizsetzung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf die Umsetzung der Leitlinien hinzuwirken.

In Deutschland regulieren im Weiteren das Jugendschutzgesetz sowie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder den Jugendschutz in den Medien. Insbesondere das JuSchG folgt dabei seit der Reform im Jahr 2021 ebenso dem kinderrechtlichen Ansatz und verlangt den Schutz der persönlichen Integrität. Diesem Ansatz folgend muss neben der physischen und psychischen Unversehrtheit auch der Schutz der persönlichen Daten von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld gewährleistet sein und insbesondere die altersgerechte und zukunfts offene Entwicklung sowie die informationelle und sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger sichergestellt werden. Die Ausnutzung von Unerfahrenheit und Alter junger Nutzender digitaler Angebote sowie ihre wirtschaftliche Ausbeutung und kommerzielle Verarbeitung und Verbreitung ihrer Daten wird damit untersagt.¹⁶ Dieses wegweisende Konzept des Schutzes junger Menschen online wurde 2025 auch im JMStV verankert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, einen Fokus auf die Umsetzung der bestehenden Regulierungen durch Anbietende digitaler Dienste sowie auf die Durchsetzung dieser Regulierungen durch die zuständigen Behörden zu legen. Ebenso werden die Ergebnisse der gesetzlich vorgesehenen und aktuell anstehenden Evaluationsprozesse^{17 18} von Teilen dieses Rechtsrahmens von Bedeutung sein.

I. Zum Themenkreis „Risiken, Schutzmaßnahmen und Gestaltung digitaler Dienste“

1. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht am wirksamsten, um die folgenden Risiken für Kinder und Jugendliche in digitalen Diensten zu verhindern, zu erschweren oder in ihren Folgen zu begrenzen:
 - a. digitale sexualisierte Gewalt (z.B. Cybergrooming, Sextortion, Missbrauchs Darstellungen),

Im digitalen Umfeld ausgeführte sowie durch dieses ermöglichte und begünstigte sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist ein sehr relevantes Problem mit einer Vielfalt an Erscheinungsformen^{19 20}, die gleichsam mit facettenreichen Herausforderungen einhergehen.

¹⁶ Krause, Torsten/Kretschmann, Yola/Yacob, Aaron (2021): Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4. Seite 629-635

¹⁷ EU (2022): Digital Services Act. Artikel 91 (Überprüfung). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065> [6. Februar 2026]

¹⁸ BRD (2021): Jugendschutzgesetz. Paragraph 29b (Bericht und Evaluation). https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_29b.html [6. Februar 2026]

¹⁹ BKA (2024): Bundeslagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. 20. August 2024. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SexualdelikteZuKindernUndJugendlichen/2024/BLBSexualdelikte_2024.html [28. Januar 2026]

²⁰ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absätze 14, 54 und 81.

Ebenso mannigfaltig und der jeweiligen Problemstellung angemessen müssen Maßnahmen gestaltet sein, um diesen zu begegnen. Ein Maßnahmenkatalog sollte im Kern die spezifische Stärkung des Schutzansatzes in der Regulierung, die effiziente Verfolgung entsprechender Straftaten und die Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen sowie den für ihre Erziehung und Begleitung verantwortlichen Personen umfassen. Darüber hinaus sind flankierende Maßnahmen der Prävention und Intervention sinnvoll.

Auf europäischer Ebene befinden sich mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern²¹ sowie mit der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie²² zwei zentrale Dokumente im politischen Prozess, die eine wesentliche Grundlage für die Stärkung des Schutzansatzes bilden. Die vorgesehenen Maßnahmen der Verordnung zur Bewertung und Begegnung von Risiken sexualisierter Gewalt gegen Kinder in digitalen Angeboten sowie möglicher Detektionsverfahren unterstützen wir ebenso wie im Zusammenhang mit der Richtlinie vorgesehene Maßnahmen zur Erhöhung des Strafmaßes, der Verlängerung von Verjährungsfristen und des Einsatzes wirksamer Ermittlungsinstrumente für die Strafverfolgungsbehörden. In diesem Kontext erachten wir auch den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz²³ grundsätzlich für zielführend. Darüber hinaus regen wir mit Blick auf den Digital Services Act an, die Ausnahmetatbestände für Kleinst- und Kleinunternehmen²⁴ aufzuheben und somit alle Anbietenden von Online-Plattformen in die Verantwortung für den Online-Schutz Minderjähriger zu nehmen. Mit Blick auf den AI Act²⁵ fordern wir, Schutzlücken für Minderjährige dahingehend zu schließen, dass die Entblößung (nudification) ihrer Abbildungen mittels Anwendungen künstlicher Intelligenz grundsätzlich verboten und unter Strafe zu stellen ist. Die Regulierung von Anwendungen künstlicher Intelligenz muss u. E.

https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/AllgemeineBemerkung_Nr.25_deutsch.pdf

[28. Januar 2026]

²¹ Europäische Kommission (2022): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. COM(2022) 209 final. 11. Mai 2022. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0209> [28. Januar 2026]

²² EU (2011): Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0093> [28. Januar 2026]

²³ BMJV (2025): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren. 22. Dezember 2026. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_IP_Speicherung.pdf?blob=publicationFile&v=2 [28. Januar 2026]

²⁴ EU (2022): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Artikel 19. <https://gesetz-digitale-dienste.de/dsa/artikel-19/> [29. Januar 2026]

²⁵ EU (2024): Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz). https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401689 [28. Januar 2026]

generell bereits im Entwicklungsprozess, d. h. beim Unternehmen ansetzen und nicht erst bei den Anwendenden des Produkts. Der Safety-by-Design-Ansatz ist i. d. R. weitaus effektiver als die spätere Verfolgung von mit einem unregulierten KI-Produkt ausgeübten Straftaten. Daneben gilt es, bestehende Verpflichtungen wirksam durchzusetzen und zur Anwendung zu bringen. Insbesondere erachten wir Maßnahmen der Altersüberprüfung als einen wesentlichen Beitrag, um in Kenntnis des Alters der Nutzenden eines Angebotes altersspezifische Vorsorgemaßnahmen und altersgerechte Funktionalitäten anzubieten. Somit könnten bspw. Kontaktaufnahmen von unberechtigten oder unbekannten Erwachsenen gegenüber Kindern, das Livestreaming sowie das Auspielen von pornografischen Inhalten gegenüber Kindern eingeschränkt oder im Fall des direkten Empfangs expliziter Abbildungen mit erweiterten Vorsorgemaßnahmen versehen werden, die eine unerwünschte Kenntnisnahme prävenieren oder verhindern (bspw. Verpixelung).

Neben der Rechtssetzung gilt es, Strafverfolgungsbehörden mit den notwendigen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen auszustatten, um Straftaten sexualisierter Gewalt gegen Kinder online auch wirksam verfolgen und aufklären zu können. Die Einführung einer vierwöchigen IP-Adressspeicherung²⁶ erachten wir dabei ebenso als zielführend wie die Etablierung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dieses Zentrum könnte wesentlich dazu beitragen, die internationale Kooperation zu befördern und Strafverfolgung im nationalen Kontext somit unterstützen. Nicht zuletzt sollten alle Abbildungen sexualisierter Gewalt an Kindern aus dem digitalen Umfeld entfernt werden, um die Retraumatisierung Betroffener zu verhindern und Anreizmechanismen für potenzielle Tatpersonen zu unterbinden²⁷.

Des Weiteren empfehlen wir Maßnahmen adressiert an Kinder wie Erwachsene zur Sensibilisierung für und Prävention gegenüber sexualisierter Online-Gewalt an Kindern anzubieten sowie Träger entsprechender Maßnahmen finanziell angemessen auszustatten. Im Rahmen von Kampagnen, Informationsangeboten sowie bei der Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder gilt es neben dem Aufzeigen der Chancen zur Verwirklichung der Kinderrechte im digitalen Umfeld auch spezifisch über Risiken und Gefahren des digitalen Umfelds aufzuklären sowie Strategien des Schutzes zu vermitteln²⁸.

- b. suchtbegünstigende/hochgradig bindende Gestaltungspraktiken (z.B. Mikrotransaktionen, Lootboxen/Zufallsmechaniken, Dark Patterns),

Seit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes 2021 sollen Risiken für die persönliche Integrität bei der Altersfreigabe von Angeboten berücksichtigt sowie Kaufende und Nutzende

²⁶ Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (2023): Fakten zur IP-Adressspeicherung. 19. April 2023. <https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2024-04/Factsheet%20IP-Adressdatenspeicherung%20%28Presse%29.pdf> [28. Januar 2026]

²⁷ Insoll Tegan/Ovaska Anna/Vaaranen-Valkonen Nina (2021): CSAM Users in the Dark Web: Protecting Children Through Prevention (Suojellaan Lapsia ry. ReDirection Survey Report 2021). Seite 16. <https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/kinderrechte.digital/Hintergrundmaterial/MD1777.pdf> [28. Januar 2026]

²⁸ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absatz 104. https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/AllgemeineBemerkung_Nr.25_deutsch.pdf [28. Januar 2026]

anhand von Deskriptoren über diese informiert werden.²⁹ ³⁰ Ausweislich der USK-Jahresstatistik für 2024 enthielten knapp 30 Prozent der in diesem Jahr geprüften digitalen Spiele Nutzungsrisiken, wie Chatfunktionen, Kaufoptionen, glückspielähnliche Mechanismen, und/oder verfügten über die Möglichkeit der Standortweitergabe. Auswirkungen der Reform auf die Vergabe von Altersfreigaben werden dabei insbesondere bei den Angeboten für Jüngere deutlich. Erhielt 2021 noch knapp jedes vierte Spiel (24,5 Prozent) eine Freigabe ohne Altersbeschränkung (USK 0) galt dies in 2024 nur noch für 17,2 Prozent der geprüften Angebote. Auch bei den Spielen mit der Alterskennzeichnung USK 6 gab es in 2024 einen Rückgang auf 15,8 Prozent in 2024 gegenüber 20,7 Prozent in 2021. Während der prozentuale Anteil der Altersfreigaben bei den Kennzeichen USK 16 (2021: 20,6 Prozent; 2024: 19,3 Prozent) und USK 18 (2021: 8,7 Prozent; 2024: 6,2 Prozent) nahezu unverändert blieb, stieg der Anteil der Spiele, welche für Kinder ab 12 Jahren freigegeben wurden, von rund jedem vierten Spiel (25,2 Prozent) in 2021 auf 41,3 Prozent in 2024. Anhand der Daten wird deutlich, dass die Reform vor allem jüngere Kinder vor Angeboten schützt, welche zum Vielspielen verleiten oder erhöhte Kaufanreize aufweisen.³¹

Dementsprechend sowie über die Hinweise der Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA hinausgehend wäre es ratsam, Anbietende zu verpflichten, bei Kaufentscheidungen in digitalen Angeboten alternative Optionen anzubieten, die eine ebenso attraktive Nutzung des Spiels oder Programms auch ohne die Aufwendung finanzieller Mittel ermöglichen. Daneben sollten Kaufentscheidungen mit zusätzlichen Informationen begleitet werden, bspw. hinsichtlich des bereits verausgabten monetären Volumens in diesem Angebot oder auch dahingehend, wie viele weitere (Kauf-)Entscheidungen perspektivisch anstehen. Ebenfalls könnte eine Darstellung in Rang- und Bestenlisten, welche neben der erreichten Punktzahl und Platzierung auch den dafür aufgewendeten Geldbetrag veröffentlicht, hilfreich sein, um Transparenz über vermutete Fähigkeiten und Kompetenzen der Spielenden herzustellen und Anreize für nicht oder weniger kommerzielle Spielpraktiken zu setzen.³²

Unabhängig davon empfehlen wir eine Reform der Definition des Glücksspiels mit dem Ziel, auch entsprechende Mechaniken im digitalen Umfeld zu erfassen und somit in bestehende Regulierungsregime³³ aufzunehmen. Insbesondere, wenn Kaufanreize und/oder Abhängigkeit provozierende Faktoren charakterbestimmend sind, sollten diese der Glücksspielkontrolle

²⁹ USK (2025): Die USK-Alterskennzeichen. Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle. <https://usk.de/die-usk-alterskennzeichen/> [4. Februar 2026]

³⁰ FSM (2026): Altersklassifizierung und Alterskennzeichen im Internet. Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter. <https://www.fsm.de/wissen/a-bis-z/altersklassifizierung-und-alterskennzeichen-im-internet/> [4. Februar 2026]

³¹ USK (2025): USK-Jahresstatistik 2024. Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle. 26. Februar 2025. <https://usk.de/usk-jahresstatistik-2024/> [4. Februar 2026]

³² DKHW (2021): Kinderreport Deutschland 2021. Mediensucht und exzessive Mediennutzung im Spannungsfeld von gesundem Aufwachsen und medialer Teilhabe von Kindern. Seite 47. [https://www.dkhw.de/filestorage/1 Informieren/1.1 Unsere Themen/Kinderrechte/Kinderreport/Kinderreport 2021.pdf](https://www.dkhw.de/filestorage/1%20Informieren/1.1%20Unsere%20Themen/Kinderrechte/Kinderreport/Kinderreport%202021.pdf) [29. Januar 2026]

³³ BMI (2026): Glücksspielregelung. <https://www.nationale-plattform.de/Webs/NP/DE/manipulation-sportwettbewerb/glueckspielregelung/glueckspielregelung-node.html> [29. Januar 2026]

unterfallen, Werbung für diese Produkte reguliert und entsprechende Angebote im Sinne des Jugendschutzes nur eingeschränkt zugänglich gemacht werden.³⁴

- c. Hate Speech, Desinformation sowie verschwörungsideologische und extremistische Inhalte,
- d. Belästigung/Cybermobbing und weitere Interaktionsrisiken (z. B. Doxxing, Stalking, koordinierte Angriffe),
- e. Selbstgefährdungsrisiken (z. B. Selbstschädigung/Suizid, Essstörungen, gefährliche Challenges),
- f. kommerzielle Ausnutzung sowie Daten- und Privatsphäre-Risiken (z. B. Profiling/Tracking, irreführende Werbung, Scams)?

Wie im Rahmen der Vorbemerkung ausgeführt bietet die Europäische Kommission mit den Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA wesentliche Hinweise für Anbietende von Online-Plattformen, welche diese dabei unterstützen sollen, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen in ihren Diensten zu gewährleisten. Die umfassende Umsetzung der in den Leitlinien formulierten Hinweise durch die Anbietenden von Online-Plattformen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Kinder vor sexualisierter Gewalt, übermäßige Nutzung begünstigenden Gestaltungsformen³⁵, extremistischen Inhalten³⁶, Interaktions- und Selbstgefährdungsrisiken³⁷ sowie wirtschaftlicher Ausbeutung³⁸ zu schützen. Daher ist aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen vorrangig durch politische Maßnahmen und Anreizsetzung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf die Umsetzung dieser Leitlinien hinzuwirken.

2. Welche Rolle spielen dabei konkrete Gestaltungsentscheidungen von Diensten (z.B. Default-Einstellungen, Empfehlungs- und Rankingsysteme, Sharing-/Kontaktfunktionen, Interface-Design, Parental-Control-Funktionen)?

Die im Entwicklungsprozess getroffenen Entscheidungen zur Gestaltung eines Dienstes sind grundlegend für die Ausgestaltung eines Angebotes, verfügbare Funktionalitäten und den Grad des damit einhergehenden Jugendschutzes. Anbietende digitaler Anwendungen und Dienste tragen die Verantwortung für ihre Produkte und somit auch für die Erfüllung der Vorgaben zum Schutz von Kindern im digitalen Umfeld. Die bereits zuvor erwähnten Leitlinien für den Schutz Minderjähriger auf Online-Plattformen gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA geben wesentliche Hinweise, wie Diensteanbietende sichere Angebote für junge Menschen gestalten können. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang bestehendes Recht seitens der Anbieter um- sowie seitens der zuständigen Behörden durchzusetzen. Der Kinderrechte basierte Ansatz der Leitlinien sieht zudem gemäß der Absätze 22 und 23 die Durchführung von

³⁴ DKHW (2021): Kinderreport Deutschland 2021. Mediensucht und exzessive Mediennutzung im Spannungsfeld von gesundem Aufwachen und medialer Teilhabe von Kindern. Seite 47.
https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderreport/Kinderreport_2021.pdf [29. Januar 2026]

³⁵ Siehe dazu u. a. Abschnitt 6.3 Kontoeinstellungen der Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA

³⁶ Siehe dazu u. a. Abschnitt 6.7 Moderation der Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA

³⁷ Siehe dazu u. a. Abschnitt 6.3 Kontoeinstellungen der Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA

³⁸ Siehe dazu u. a. Abschnitt 6.6 Geschäftspraktiken der Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA

so genannten Kinderrechtsfolgenabschätzungen (Child Rights Impact Assessments)^{39 40} vor, die bereits im Entwicklungsprozess digitaler Anwendungen aufzeigen können, inwieweit das Produkt der Verwirklichung der Rechte von Kindern dient oder diesen Rechten gänzlich oder im Einzelnen entgegensteht.

3. Wie können Diensteanbieter algorithmisch verstärkte Risiken (z.B. durch KI-basierte Empfehlungen und Profiling) erkennen, bewerten und wirksam mindern?

Naheliegender erscheint es, die betreffenden Algorithmen derart weiterzuentwickeln bzw. so zu adaptieren, dass entsprechende Risiken für ein gesundes Aufwachsen mit Medien nicht verstärkt, sondern minimiert und bestenfalls vermieden werden. Dabei können Leitfäden und Hilfestellungen für die kindgerechte Gestaltung eines digitalen Angebotes (*child rights-by-design*)^{41 42 43} Orientierung und wesentliche Hinweise bieten. Bestenfalls kommen entsprechende Überlegungen und Gestaltungsentscheidungen bereits vor der Markteinführung eines Angebotes zur Anwendung und sichern so, dass etwaige Anpassungen nicht im Nachlauf zu Korrekturen führen müssen. Ob ein (digitales) Angebot die Anforderungen auf Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern erfüllt, können Anbietende ebenfalls mittels eines Child Rights Impact Assessments prüfen.

4. Benennen Sie nach Möglichkeit Prioritäten (Top-3-Maßnahmen) und Kriterien/Indikatoren, wie die Wirksamkeit von Maßnahmen überprüft wird/werden sollte.

Kinder haben gemäß Artikel 12 KRK das Recht an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden.⁴⁴ Da das digitale Umfeld wesentlicher Teil der kindlichen Lebenswelt ist, werden die Vertragsstaaten durch den Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen verpflichtet sicherzustellen, „dass Anbietende digitaler Dienste aktiv mit Kindern zusammenarbeiten, angemessene Schutzmaßnahmen vorhalten und die Ansichten der Kinder bei der Entwicklung

³⁹ Reinicke, Juliana (2025): Child Rights Impact Assessment (CRIA) im digitalen Raum: Ein Instrument für eine kinderrechtsorientiertere digitale Umwelt. 13. November 2025.

<https://www.kinderrechte.digital/fokus/detail/child-rights-impact-assessment-cria-im-digitalen-raum-ein-instrument-fuer-eine-kinderrechtsorientiertere-digitale-umwelt> [2. Februar 2026]

⁴⁰ Livingstone, Sonia/Pothong, Kruakae (2025): Child Rights Impact Assessment: A Policy Tool for a Rights - Respecting Digital Environment. 30. Mai 2025.

https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Livingstone_Pothong_Child_Rights_Impact_Assessment_A_Policy_Tool_for_a_Rights-Respecting_Digital_2025.pdf [2. Februar 2026]

⁴¹ Livingstone, Sonia/Pothong, Kruakae (2023): Child Rights by Design: our guidance for innovators toolkit is finally here!. 31. März 2023.

https://researchonline.lse.ac.uk/id/eprint/119534/1/Child_Rights_by_Design_our_guidance_for_innovators_toolkit_is_finally_here_5Rights_Digital_Futures_Commission.pdf [2. Februar 2026]

⁴² University of Leiden/Waag Technology & Society (2022): code for kinderrechten. Code for Children's Rights. <https://codevoorkinderrechten.waag.org/wp-content/uploads/2022/02/Code-voor-Kinderrechten-EN.pdf> [6. Februar 2026]

⁴³ UNICEF (2020): The children's rights-by-design standard for data use by tech companies. <https://www.unicef.org/innocenti/media/1096/file/UNICEF-Global-Insight-DataGov-data-use-brief-2020.pdf> [6. Februar 2026]

⁴⁴ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 12. <https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel12> [2. Februar 2026]

von Produkten und Diensten angemessen berücksichtigen“⁴⁵. Dies verwirklichend sollten Kinder und Jugendliche in die Entwicklung von Produkten einbezogen werden und/oder von Anbietenden noch vor der Markteinführung zu Testläufen hinzugezogen werden. Die dabei durch die und mit den Kindern und Jugendlichen gewonnenen Erkenntnisse und Forderungen hinsichtlich einer sicheren Gestaltung des Angebotes sollten in der Folge durch die Anbietenden verpflichten umzusetzen sein.

Im Weiteren sollten Anbietende zu bereits zuvor erwähnten Child Rights Impact Assessment verpflichtet werden, um einzelne Gestaltungsentscheidungen sowie das Gesamtprodukt hinsichtlich der Berücksichtigung und Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe am digitalen Umfeld zu prüfen. Entsprechende Durchführungen sowie potenzielle Nachsteuerungen zur Realisierung einer kindgerechten Angebotsgestaltung sollten durch die Anbietenden dokumentiert und offengelegt werden.

Nicht zuletzt sollte der Zugang zu Daten und damit einhergehende Kontrollmöglichkeiten gemäß Artikel 40 DSA nicht allein für Anbietende sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen (VLOPs und VLOSEs) gelten, sondern auf alle Online-Plattformen ausgedehnt werden, welche für Minderjährige zugänglich sind. Hierfür wäre eine Novellierung des Digital Services Acts erforderlich.

II. Zum Themenkreis „Plattformverantwortung, Regulierung und Durchsetzung“

1. Wie sollte die Verantwortung der Plattformbetreiber gegenüber Kindern und Jugendlichen rechtlich und praktisch konkretisiert werden (z. B. Sorgfaltspflichten, Risikoanalysen, Melde- und Abhilfewege, Transparenzpflichten)?

Mit den bereits erwähnten Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 des Digital Services Act gibt die Europäische Kommission den Anbietenden von Online-Plattformen konkrete Hinweise, wie diese ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen in ihren Diensten gewährleisten können. Diese Leitlinien beschreiben grundsätzlich zu berücksichtigende Prinzipien u. a. für die Ermittlungen von Risiken, zur Altersfeststellung, zu Registrierungen und Kontoeinstellungen, zu Empfehlungsmechanismen und Suchfunktionen, zu Werbepraktiken, zu Moderation-, Melde- und Abhilfeverfahren sowie zur Unterstützung von Nutzenden und zu Begleitfunktionen für Erziehende.⁴⁶ Die umfassende Umsetzung der in den Leitlinien formulierten Hinweise durch die Anbietenden von Online-Plattformen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Kinder vor sexualisierter Gewalt, übermäßige Nutzung begünstigenden Gestaltungsformen, extremistischen Inhalten, Interaktions- und Selbstgefährdungsrisiken sowie wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. Entsprechend ist aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen vorrangig durch politische Maßnahmen und

⁴⁵ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absatz 17. https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/AllgemeineBemerkung_Nr.25_deutsch.pdf [2. Februar 2026]

⁴⁶ European Commission. Guidelines on measures to ensure a high level of privacy, safety and security for minors online, pursuant to Article 28(4) of Regulation (EU) 2022/2065. 14. Juli 2025. https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Communication_to_the_Commission_Approval_of_Guidelines_on_measures_to_ensure_a_high_level_of_privacy_safety_and_security_for_minors_online_k1oDJLMq4Je6R8uhivYVNZDw3Q_118226.pdf [17. Dezember 2025]

Anreizsetzung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf die Umsetzung der Leitlinien hinzuwirken.

2. Wie lässt sich die Verantwortung der Plattformbetreiber überprüfbar ausgestalten (z.B. Audits, Reporting, unabhängige Aufsicht, Beteiligung von Kindern und Zivilgesellschaft)?

Neben den bereits unter I.4 dargelegten Möglichkeiten, Testläufe unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchzuführen, Child Rights Impact Assessments verpflichtend zu implementieren sowie den Zugang zu Daten der Online-Plattformen im Rahmen des Digital Services Acts auszuweiten, wäre es u. E. zielführend, auch im laufenden Betrieb eines Angebots Hinweise, Anregungen und Beschwerden der Nutzenden zu analysieren und für die Weiterentwicklung des Angebotes im Sinne einer Verbesserung des Jugendmedienschutzes zu nutzen; insbesondere Informationen aus den Meldeverfahren erscheinen in diesem Kontext geeignet. Darüber hinaus könnten gesonderte Kommunikations- und Meldekanäle für Kinder und Jugendliche zu diesem Zweck eingerichtet werden.

3. Wie kann die Umsetzung bestehender Vorschriften – insbesondere der Vorgaben zum Schutz Minderjähriger nach Artikel 28 DSA samt Leitlinien der Kommission – sowie des JMStV und JuSchG verbessert werden?

Anbietende digitaler Anwendungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten oder für diese zugänglich sind, sollten durch die zuständigen Behörden⁴⁷ nachdrücklich zur Anwendung und Einhaltung des bestehenden Rechtsrahmens für den Schutz Minderjähriger in den Medien sowie dem digitalen Umfeld angehalten werden. Ggf. sind diese dafür mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten, um ihren Aufgaben und Verpflichtungen nachgehen zu können. Daneben bedarf es des Rückhalts der Politik für die Anwendung und Durchsetzung dieses Rechts durch die verantwortlichen Akteure gegenüber den Anbietenden sowie dritten politischen Akteuren, welche mitunter mittels sachfremder Verknüpfungen politischer Anliegen die Verwirklichung existierenden Rechts in der Europäischen Union zu unterlaufen suchen.

Neben der Anwendung bestehender Regelungen sowie zugehöriger Sanktionsmechanismen sollte ebenso darauf hingewirkt werden, dass Anreizstrukturen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld entstehen. So könnte die Verwirklichung von Jugendschutzmechanismen positiv in Rahmen der Feststellung von Qualitätsstandards Berücksichtigung finden oder im Kontext anderer Bewertungsprozesse einfließen und derart zusätzlichen Einfluss auf die Motivation der Anbietenden zur Verwirklichung entsprechender Maßnahmen ausüben. Ähnlich, wie im Bereich des Datenschutzes, könnten sich für Angebote die ein hohes Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlicher aufweisen, Wettbewerbsvorteile ergeben.

⁴⁷ Insbesondere gegenüber den VLOPs/VLOSEs ist die Europäische Kommission für die Rechtsdurchsetzung, im Weiteren sind die nationalen Digital Services Coordinators zuständig. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesnetzagentur verantwortlich und wird in Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen unterstützt, welche medienrechtliche Aktivitäten der Länder im Rahmen des DSA koordiniert.

4. Gibt es aus Ihrer Sicht Regelungslücken im Bereich des technischen Kinder- und Jugendmedienschutzes, und welche Instrumente wären geeignet, diese wirksam zu schließen?

Bestehende Maßnahmen für den Schutz von Minderjährigen im Internet und in digitalen Angeboten beruhen in der Regel auf freiwilligen und zumeist nicht geprüften Angaben zum Alter der Nutzenden. Für die Wirksamkeit entsprechender Vorsorgemaßnahmen und Sicherheitseinstellungen in Umgebungen mit potenziellen Risiken ist eine verlässliche Altersfeststellung für alle Nutzenden eines Angebotes essentiell. Dabei können in Abhängigkeit zu den möglichen Gefahren unterschiedliche Grade der Präzision einer solchen Prüfung zum Tragen kommen, wie sie in Abschnitt 6.1.3. der Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA vorgesehen sind. In jedem Fall sollte die Möglichkeit zur Nutzung eines Angebotes im sichersten Modus eröffnet werden, wenn der Nachweis des Alters durch die Nutzenden nicht gewünscht oder nicht realisierbar ist, so dass ein potenzieller Nutzungsausschluss vermieden werden kann.

5. Welche Rolle spielen starke Verschlüsselungslösungen (z.B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) für den Schutz von Kindern – und welche Spannungsfelder ergeben sich mit Überwachungs- und Interventionsmöglichkeiten?

Der Schutz von Kindern bezieht sich auch auf deren Privatsphäre.⁴⁸ Diese ist im digitalen Umfeld „unverzichtbar für die Handlungsfähigkeit, Würde und Sicherheit von Kindern und für die Ausübung ihrer Rechte“ und kann durch Praktiken der Anbietenden, wie automatisierte Datenverarbeitung, Profiling oder auch Ansprache und Empfehlung vor dem Hintergrund des Nutzungsverhaltens eines Angebotes verletzt werden.⁴⁹ Die Vertragsstaaten sollen daher den Schutz der Privatsphäre von Kindern in digitalen Angeboten befördern und entsprechende Angebotsgestaltungen (*privacy-by-design*) unterstützen.⁵⁰ Dabei kann die Verschlüsselung der Daten ein geeignetes Mittel zum Schutz der Privatsphäre darstellen. Gleichsam muss diese mit Blick auf „Maßnahmen [abgewogen werden], die geeignet sind, um die Erkennung und Meldung von sexueller Ausbeutung und Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu ermöglichen“.⁵¹

Das Child Rights International Network⁵² (CRIN) hat mit der Studie „Privacy and Protection: A children’s rights approach to encryption“ untersucht, wie sich Verschlüsselungstechnologien auf das Aufwachsen und Leben von Kindern auswirken. Dabei stellt die Untersuchung Bezüge zwischen der Kinderrechtskonvention unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 und konkreten Situationen her, in denen Kinder von Verschlüsselung profitieren oder durch diese nachteilig betroffen sind. Dabei werden Vorteile und Risiken aufgezeigt, die mit der Verschlüsselung für die Verwirklichung der Kinderrechte einhergehen. In diesem Zusammenhang plädiert CRIN dafür anzuerkennen, dass Kinder Individuen und keine

⁴⁸ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 16.
<https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel16> [4. Februar 2026]

⁴⁹ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr.25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Absatz 67. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-inhaltsverzeichnis-kr> [4. Februar 2026]

⁵⁰ Ebd. Absatz 70.

⁵¹ Ebd.

⁵² Mehr über das Child Rights International Network unter <https://home.crin.org/> [6. Februar 2026]

homogene, sondern vielmehr eine sehr heterogen zusammengesetzte Gruppe sind und wirbt dafür zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen von Verschlüsselung je nach Herkunft, Bedürfnissen und Identität des Kindes sehr unterschiedlich sein können. Mit dem Bericht schlägt das Netzwerk daher verschiedene Szenarien vor, um die Diskussion über das Paradigma von Privatsphäre versus Schutz hinaus zu öffnen, und gibt Beispiele für die Vielfalt und Komplexität der ethischen, rechtlichen und praktischen Fragen. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass Privatsphäre und Schutz zusammengedacht werden sollten und alle Maßnahmen, die zum Schutz junger Menschen ergriffen werden auf ihre Wirkung hin zu prüfen sind. Darüber hinaus weisen die Forschenden darauf hin, dass Debatten um den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld nicht allein auf technische Ansätze reduziert werden dürfen und werben dafür, bestehende Schutzsysteme ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Nicht zuletzt machen sie darauf aufmerksam, dass Kinder mit ihren Ansichten und Perspektiven in entsprechende Debatten einzubeziehen sind. Im Ergebnis sollten Anbietende in die Verantwortung genommen und dazu angehalten werden, transparent darzulegen, wie sie Kinderrechtsverletzungen in ihren Angeboten und Diensten begegnen. Darüber hinaus sollten sie Hinweise und Unterstützung dazu bekommen, wie sie ihre Produkte sicher für Kinder gestalten können.⁵³

Auch Kinder und Jugendliche assoziieren Maßnahmen zu ihrer Sicherheit laut der VOICE-Studie⁵⁴ mit dem Schutz ihrer Daten, ähnlich verhält es sich mit dem Schutz ihrer Privatsphäre. Vor dem Hintergrund, dass im Internet Inhalte und Angebote existieren, die nicht ihrem Alter bzw. ihrer Entwicklung entsprechen und/oder sie verletzen könnten, können sie gleichwohl nachvollziehen, dass Schutzmechanismen und -maßnahmen notwendig und sinnvoll sind, die bspw. dem Anbieter Auskunft hinsichtlich ihres Alters geben. Erziehende gehen in diesem Zusammenhang mehrheitlich davon aus, dass der Schutz von Kindern im digitalen Umfeld nicht ohne Abstriche beim Schutz der Privatsphäre zu realisieren sei. Bei einer im Jahr 2023 in fünfzehn Ländern Europas, Asiens und Südamerikas durchgeführten Erhebung erklärte jede*r zweite Erziehende (52 Prozent) sich teils oder ganz damit einverstanden, das eigene Recht auf Privatsphäre zu Gunsten von Maßnahmen zum Schutz von Kindern online einzuschränken, lediglich rund 18 Prozent der befragten Erziehenden lehnten dies ab. Die teilnehmenden Kinder hingegen wünschten sich einen Ausgleich zwischen diesen Interessen, sie bevorzugten Maßnahmen, die ihren Schutz sowie ihre Privatsphäre gleichermaßen berücksichtigen. Über die Hälfte der Kinder steht dem Einsatz von Maßnahmen zur Überprüfung ihres Alters aufgeschlossen gegenüber, während einige die Sorge äußerten, dass die dafür notwendigen Daten auch anderweitig verwendet werden könnten oder dies mit Einschränkungen ihrer Teilhabe online einhergehen könnte. In jeden Fall wünschen sich Kinder Schutzvorkehrungen, die in die Gestaltung des Angebotes integriert (*safety-by-design*) sind. Bestehende Angebote erachten sie oftmals als zu kompliziert und wenig nutzendenfreundlich.

⁵³ Child Rights International Network/defenddigitalme (2023): Privacy and Protection: A children's rights approach to encryption. 19. Januar 2023.

<https://static1.squarespace.com/static/5afadb22e17ba3eddf90c02f/t/6528233c310af102f2d59c6e/1697129284489/Privacy+and+Protection+-+CRIN+defenddigitalme+encryption+report.pdf> [6. Februar 2026]

⁵⁴ ECPAT International/Eurochild/Terre des Hommes Netherlands (2024): Speaking Up for Change: Children's and caregivers' voices for safer online experiences. Voice project.

<https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/kinderrechte.digital/Hintergrundmaterial/MD1799.pdf>

[4. Februar 2026]

6. Welche Rolle sollen Betriebssysteme und App-Stores für den technischen Jugendmedienschutz übernehmen (z.B. geräteweite Jugendschutzeinstellungen, einheitliche Altersstufen-/Label-Standards, Default- und Kaufbeschränkungen) und welche regulatorischen Instrumente wären dafür geeignet?

Die Mehrzahl der Betriebssysteme verfügt über Optionen zur Einrichtung von Jugendschutzeinstellungen.^{55 56 57} Dabei variieren die Verfahren zur (De-)Aktivierung von Sicherheitsmaßnahmen je nach Anbieter, eine Individualisierung der Voreinstellungen hinsichtlich mehrerer Kinder und Jugendlicher unterschiedlichen Alters ist mitunter nicht möglich oder voraussetzungsvoll und die Optionen zur Begleitung junger Menschen online und/oder zu deren Eigenschutz erfordern i.d.R. die Mitwirkung von Eltern oder anderen Sorge- und Erziehungsberechtigten. Zwar ist bekannt, dass Eltern heute eine erhöhte Aufmerksamkeit für etwaige Risiken ihrer Kinder im digitalen Umfeld haben, ihr medienernerzieherisches Handeln ist aber dennoch rückläufig.⁵⁸ Kinderschutz Einstellungen innerhalb eines Dienstes (28 Prozent), die Installation einer Jugendschutzsoftware (26 Prozent) oder besondere Schutzfunktionen in einem sozialen Netzwerk (10 Prozent) werden gemäß des Jugendmedienschutzindex der FSM aus dem Jahr 2022 nur von wenigen Eltern genutzt und kommen wenn überhaupt eher bei jüngeren Kindern zum Einsatz. Bei 11- und 12-Jährigen setzen deutlich weniger als die Hälfte der Eltern entsprechende Maßnahmen ein, ab dem 13. Lebensjahr des Kindes wird entsprechendes Handeln der Eltern weitgehend eingestellt.⁵⁹ Dies hängt auch damit zusammen, dass Eltern die Fähigkeiten von Kindern ab einem Alter von 13 Jahren bezogen auf das digitale Umfeld höher einschätzen als ihre eigenen Kompetenzen.⁶⁰

Die UN-Kinderrechtskonvention verlangt in Artikel 5 die Respektierung des Rechts der Eltern, die das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen leiten und führen sollen.⁶¹ Ungeachtet dessen sollte die Verwirklichung eines zeitgemäßen und wirksamen Jugendmedienschutzes nicht allein von der Wahrnehmung dieser Verpflichtung durch die Erziehungsverantwortlichen abhängig sein. Auch darf sich die Verantwortung der Anbieter nicht allein auf die Bereitstellung eines technischen Jugendschutzinstrumentes beschränken, welches durch die Einbettung in das Betriebssystem eine scheinbar automatisch erreichte Sicherheit suggeriert.

⁵⁵ Microsoft (2026): Microsoft Family Safety. <https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365/family-safety> [4. Februar 2026]

⁵⁶ Apple Inc. (2025): Die Kindersicherung verwenden, um das iPhone oder iPad deines Kindes zu verwalten. 17. Dezember 2025. <https://support.apple.com/de-de/105121> [4. Februar 2026]

⁵⁷ Google (o.A.): Auch online zum Schutz Ihrer Familie beitragen. https://families.google/intl/de_ALL/familylink/ [4. Februar 2026]

⁵⁸ FSM (2022): Jugendmedienschutzindex 2022. Der Umgang mit online bezogenen Risiken. Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter. Seite 68. https://www.fsm.de/files/2023/01/fsm_jmsindex_2022_barrierefrei.pdf [4. Februar 2026]

⁵⁹ FSM (2022): Jugendmedienschutzindex 2022. Der Umgang mit online bezogenen Risiken. Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter. Ergebnispräsentation. Seite 30. https://www.fsm.de/files/2023/02/fsm_praesentation_jmsindex.pdf [4. Februar 2026]

⁶⁰ Ebd. Seite 21.

⁶¹ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 5. <https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel5> [6. Februar 2026]

Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, einerseits in die Medienkompetenz von Eltern und weiteren Erziehungsverantwortlichen zu investieren sowie andererseits Anbieter spezifischer digitaler Anwendungen zu Risiko spezifischen Vorsorge- und Schutzeinstellungen für junge Menschen zu verpflichten, welche grundsätzlich aktiviert sind und nicht der Einstellung durch Dritte bedürfen.

Darüber hinaus betrachten wir aus kinderrechtlicher Perspektive technische Ansätze auf Ebene des Betriebssystems kritisch, wenn dadurch der Zugang zu einer Vielfalt von Informationen und Angeboten pauschal verhindert wird, statt diesen für Kinder und Jugendliche differenziert zu realisieren. Der Zugang zu einem breiten und diversen Angebot medialer Inhalte ist Voraussetzung für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Ein allein auf technischen Einstellungen beruhender allgemein eingeschränkter medialer Erfahrungsraum wird dem Diversitätsgebot der 25. Allgemeinen Bemerkung nicht gerecht.⁶²

7. Welche wirtschaftlichen und betrieblichen Implikationen gehen mit einem umfassenden Jugendmedienschutz einher?

Ein Jugendmedienschutz, der umfassend die Rechte des Kindes auf Schutz, Befähigung und Teilhabe realisiert, sollte Anspruch und Motivation jeden Anbietenden sein, dessen Angebot sich an Kinder und Jugendliche richtet oder welches für diese erreichbar ist. Mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des Kinderrechteausschusses der Vereinten Nationen, den Leitlinien gemäß Artikel 28 Absatz 4 DSA, dem CEN/CENELEC Workshop Agreement (CWA) 18086⁶³ und verschiedenen weiteren Leitlinien für eine kinderrechtsbasierte Angebotsgestaltung, wie in der Beantwortung zu I.3 bereits dargelegt, liegen hinreichend Anregungen und Hinweise für Anbietende vor, wie dies verwirklicht werden kann.

Maßnahmen für einen umfassenden Jugendmedienschutz, wie beispielsweise die Implementierung von Altersfeststellungsverfahren, der Betrieb effizienter und transparenter Moderations- und Meldeverfahren sowie entsprechende Qualifizierungen der Mitarbeitenden der Dienste verursachen zunächst (Mehr-)Kosten und ziehen potenziell betriebliche Implikationen nach sich. Zugleich kann u. a. die eingeschränkte Ausspielung nicht kindgerechter Inhalte, die Reduktion von glücksspielähnlichen Mechanismen ebenso wie Maßnahmen zur Begrenzung der Verweildauer in einem Angebot zunächst rückläufige Einnahmen bewirken. Insofern steht der Aufwand für einen umfassenden und zeitgemäßen Jugendmedienschutz den wirtschaftlichen Interessen vorderhand entgegen. Andererseits muss dieser Aufwand im Kontext potenzieller Reputationsschäden auf Seiten der Anbietenden, etwaiger Bußgelder vor dem Hintergrund nicht hinreichend umgesetzter Vorgaben des Jugendmedienschutzes oder möglichen Marktzugangsbeschränkungen betrachtet und abgewogen werden. Dabei sind auch Investitionen in die Rechtssicherheit eines Angebotes, die mögliche Steigerung des Vertrauens der Nutzenden in das jeweilige Angebot und die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung (Corporate Social Responsibility) des Unternehmens zu berücksichtigen. Die Einhaltung von gesetzlichen Jugendschutzvorgaben

⁶² Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Absatz 51. https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/AllgemeineBemerkung_Nr.25_deutsch.pdf [4. Februar 2026]

⁶³ CEN/CENELEC (2023): Age appropriate digital services framework. CEN and CENELEC Workshop Agreement. CWA 18016. https://www.cenelec.eu/media/CEN-CENELEC/CWAs/ICT/cwa18016_2023.pdf [6. Februar 2026]

kann – wie bisher bereits im Bereich des Datenschutzes geschehen – Unternehmen auch Marktvorteile bieten und so einen Return of Investment durch höhere Nutzendenzahlen generieren. Investitionen in ein kindgerecht gestaltetes Angebot können darüber hinaus eine frühzeitige Kundenbindung innerhalb ihrer Produktfamilien bewirken. Ob und inwieweit dies einem guten Aufwachsen in einer von digitalen Medien geprägten Umwelt dienlich und somit wünschenswert ist, bedarf weiterer Forschung. Die Ergebnisse der Studie „Kindgerechte Zugänge zum Internet“, die die Stiftung Digitale Chancen im Auftrag der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in den Jahren 2023/24 durchgeführt hat, zeigen, dass beispielsweise Werbung in an Kinder gerichteten Angeboten von diesen dann toleriert wird, wenn sie den Nutzungsinteressen nicht entgegensteht oder den Spielverlauf stört. Werbefinanzierte Geschäftsmodelle laufen der Kindgerechtigkeit der Angebote nicht zwingend zuwider. „Vielmehr kann die Platzierung von altersgerecht gestalteter und nicht auf Nutzungsprofilen von Kindern basierender Werbung für den Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit Werbung sinnvoll sein.“⁶⁴ Ein ausgewogenes Verhältnis von staatlicher Förderung und wirtschaftlichen Investitionen in eine diversifizierte Kinderangebotslandschaft ist aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen anzustreben.

III. Zum Themenkreis „Altersgrenzen, Altersverifikation und spezifische Schutzräume“

1. Halten Sie verbindliche Altersgrenzen für bestimmte digitale Angebote für erforderlich, und wenn ja: Nach welchen Kriterien sollten diese festgelegt werden?

Die Konvention über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen sichert in Art. 17 allen Kindern das Recht auf Zugang zu den Medien. Die Bundesrepublik Deutschland hat die KRK ratifiziert. Diese ist seit 1992 in Deutschland in Kraft und gilt uneingeschränkt für alle Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.⁶⁵ Die Nutzung digitaler Dienste ist heute ein wesentliches Element der Verwirklichung der Kindern gewährten Rechte. Jegliche Einschränkung des Zugangs zu digitalen Diensten muss daher unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit stehen. Ein genereller Ausschluss von jungen Menschen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze stünde im Widerspruch zu dem Kinderrecht auf Nichtdiskriminierung gemäß Art. 2 der Kinderrechtskonvention.⁶⁶

Das Vorstehende einbeziehend sind gemäß Art. 3 KRK bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl und die besten Interessen des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.⁶⁷ Zudem sollen die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes gemäß Art. 5 der KRK bei der

⁶⁴ Stiftung Digitale Chancen (2024): Abschlussbericht Kindgerechte Zugänge zum Internet. Seite 29.
https://www.digitale-chancen.de/fileadmin/digitale-chancen/downloads/KiZi_Abschlussbericht_SDC.pdf
[6. Februar 2026]

⁶⁵ BRD (1992): Gesetz über das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes. Bundesgesetzblatt. 21. Februar 1992. Nr. 6.
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl292s0121.pdf#/text/bgbl292s0121.pdf?ts=1764671306096 [2. Dezember 2025]

⁶⁶ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 2.
<https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel2> [29. Januar 2026]

⁶⁷ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 3.
<https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel3> [29. Januar 2026]

Ausübung seiner Rechte Beachtung finden.⁶⁸ Die Abwägung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit von Zugangsbeschränkungen muss die Grundsätze der KRK achten und bedarf daher zunächst einer Bewertung der Risiken, die mit der Nutzung digitaler Dienste einhergehen. Daraus folgend ist eine altersgerechte Gestaltung von digitalen Diensten anzustreben, die Risiken minimiert oder ausschließt, weil – wie bereits ausgeführt wurde – „ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien [...] Kinder dabei unterstützen [kann], die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben“⁶⁹. Auf Grundlage der Ergebnisse von Risikobewertungen digitaler Dienste müssen deren Anbietende Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um einen altersgerechten Zugang zu ermöglichen, oder – sofern rechtmäßig – verlässlich den Zugang zu nicht altersgerechten Inhalten für vulnerable Altersgruppen beschränken. Derartige Maßnahmen müssen – wie schon angemerkt – die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes berücksichtigen, etwa durch Widerspruchsmöglichkeiten oder einen Elternvorbehalt. Zudem sind weniger invasive Maßnahmen, ohne den Einsatz von Zugangsschranken und weiterführender Datenerhebung zu präferieren.

2. Wie sollte eine altersangemessene Altersverifikation rechtlich und praktisch ausgestaltet werden?

Bezugspunkte zur Thematik der Altersfeststellung bestehen auf europäischer Ebene insb. mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), den Digital Services Act (DSA) und den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO) sowie auf nationaler Ebene hinsichtlich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz⁷⁰ (TDDDG). Dabei weisen die noch im politischen Verfahren befindliche CSA-VO sowie der JMStV Verpflichtungen für Altersfeststellungsverfahren auf. Alle weiteren Regulierungen benennen entsprechende Verfahren beispielhaft oder verweisen implizit auf die Möglichkeit der Altersfeststellung. Derzeit bestehen seitens der Europäischen Union weder gesetzliche Vorgaben zur Genauigkeit noch zur konkreten Ausgestaltung von Altersfeststellungsverfahren. Demgegenüber stehen Altersverifikationspflichten auf nationaler Ebene gemäß JMStV sowie eine lange Prüf- und Spruchpraxis bezüglich der Anforderungen an technische Mittel und

⁶⁸ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 5.
<https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel5> [29. Januar 2026]

⁶⁹ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. 2. März 2021. Absatz 4. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-kr> [29. Januar 2026]

⁷⁰ BRD (2021): Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG).
<https://www.gesetze-im-internet.de/ttdsg/BJNR198210021.html> [6. Februar 2026]

Verfahren zur Altersfeststellung bei jugendgefährdenden und ggf. entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten bei KJM⁷¹, FSM⁷² und USK⁷³.

Eine explizite rechtliche Verpflichtung zur Einführung von Altersverifikationssystemen würde sich derzeit nur auf den noch im politischen Verfahren der EU beratenen Vorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern stützen können; indirekt kann sie aus der Verpflichtung der Anbieter gemäß Artikel 28 DSA „geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen [zu] ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen“ resultieren, wie die entsprechenden Leitlinien in Kapitel 6.1. Age Assurance nahelegen. Gleichzeitig lassen sich keine grundsätzlichen rechtlichen Hindernisse oder Hürden für die Einführung von Altersfeststellungsverfahren aus der derzeit rechtsgültigen Gesetzgebung auf nationaler und europäischer Ebene ableiten. Vielmehr weisen die Initiativen der Europäischen Kommission im Rahmen der BIK+Strategie⁷⁴ und für einen Age-appropriate design code⁷⁵ sowie die Entwicklungen der Standards von ISO/IEC für Age Assurance Systems⁷⁶ und von IEEE für Online Age Verification⁷⁷ den Weg zur Umsetzung entsprechender Altersfeststellungsverfahren.

Damit Altersfeststellungen als zentrales Element für den Schutz von Kindern in digitalen Umgebungen fungieren können, ist es essentiell darauf hinzuwirken, dass entsprechende Verfahren die Rechte des Kindes sowie seine besten Interessen und sein Wohl achten. Die Altersfeststellung muss in einem angemessenen Verhältnis zu potenziellen Risiken eines digitalen Angebotes stehen, sie soll ebenso die Privatsphäre während und den Datengebrauch minimierend wie nutzendenfreundlich und zugänglich gestaltet sein und darf keine Nutzenden ausschließen oder anderweitig diskriminieren; darüber hinaus sind Transparenz und Rechenschaftspflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung zu gewährleisten.⁷⁸

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen angebracht, die Anwendung von Verfahren zur Feststellung des Alters rechtssicher und im Einklang mit vorgenannten Standards zu befördern, auf die gegenseitige (technische) Anerkennung digitaler Identitäten und an das Alter angepasster Funktionalitäten oder Profile in

⁷¹ KJM (o.A.): Unzulässige Inhalte. Altersverifikationssysteme. Kommission für Jugendmedienschutz.

<https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/> [6. Februar 2026]

⁷² FSM (2026): Altersverifikationssysteme / Geschlossene Benutzergruppen. Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. <https://www.fsm.de/wissen/a-bis-z/altersverifikationssysteme-geschlossene-benutzergruppen/> [6. Februar 2026]

⁷³ USK (2025): Technische Maßnahmen. Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle. <https://usk.de/fuer-familien/ratgeber/technische-massnahmen/> [6. Februar 2026]

⁷⁴ Europäische Kommission (2025): European strategy for a better internet for kids - BIK+. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/strategy-better-internet-kids> [6. Februar 2026]

⁷⁵ Europäische Kommission (2023): Crafting of the Code of Conduct on age-appropriate design kicks off today. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/crafting-code-conduct-age-appropriate-design-kicks-today> [6. Februar 2026]

⁷⁶ ISO/IEC (2025): ISO/IEC 27566-1:2025 Information security, cybersecurity and privacy protection — Age assurance systems Part 1: Framework. <https://www.iso.org/standard/88143.html> [6. Februar 2026]

⁷⁷ IEEE (2024): IEEE 2089.1-2024. IEEE Standard for Online Age Verification. <https://standards.ieee.org/ieee/2089.1/10700/> [6. Februar 2026]

⁷⁸ GAASS (2025): Summit Communiqué Final. Global Age Assurance Standards Summit 2025. Guiding Principles. Seite 7 bis 9. https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Druckvorlage_Communique_GAASS_2025_prefinal.pdf [3. Februar 2026]

unterschiedlichen Angeboten hinzuwirken sowie weitere Forschung und Entwicklung von Privatsphäre wahren, Datengebrauch minimierenden und nutzendenfreundlichen Anwendungen zu fördern.⁷⁹

3. Welche Formen der Altersabsicherung (Age-Assurance wie Schätzung, Verifikation, Token-, Wallet-basierte Nachweise) halten Sie für geeignet und wie können OverCollection, Diskriminierung und Umgehbarkeit vermieden werden?

Die technische Altersfeststellung ist im digitalen Umfeld grundsätzlich möglich.^{80 81} Dabei kommen jedoch auch Systeme und/oder Verfahren zur Anwendung, welche aus kinderrechtlicher Perspektive einerseits hinsichtlich der Verarbeitung besonders sensibler biometrischer Daten und/oder andererseits wegen der Eingriffstiefe in die Privatsphäre der Nutzenden eines Angebotes sowie der Menge an zu verarbeitenden Daten kritisch zu betrachten sind. Ebenso ermöglichen derartige Verfahren häufig nur eine Schätzung des Alters, die je nach System oder Verfahren mit einem unterschiedlichen Grad an Genauigkeit einhergeht und besonders bei jüngeren Kindern eine Schwankungsbreite von mehreren Jahren aufweist.

In Deutschland sind seitens der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) derzeit rund 100 technische Verfahren der Altersverifikation anerkannt. Diese Systeme fokussieren dabei gemäß den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder i.d.R. auf den Nachweis der Volljährigkeit, um erwachsenen Nutzenden den Zugang zu für Minderjährige unzulässigen Inhalten, wie einfach pornografische oder gewisse jugendgefährdende Inhalte, innerhalb geschlossener Gruppen zu ermöglichen.⁸²

Um den vollständigen Ausschluss bestimmter Alterskohorten Minderjähriger zu vermeiden und einen Zugang zu altersgerecht gestalteten Angeboten zu ermöglichen, bedarf es technischer Instrumente, die präzise, Privatsphäre wahren und Datenschutz konform verlässliche Auskunft über die Zugehörigkeit minderjähriger Nutzender zu einer Alterskohorte geben, ohne gegenüber dem digitalen Angebot die Identität der Person offenzulegen. Entsprechende Konzepte sind verfügbar.^{83 84} Mit der EU Digital Identity Wallet (EUDI Wallet)

⁷⁹ GAASS (2025): Summit Communiqué Final. Global Age Assurance Standards Summit 2025. Call to Action. Seite 5 und 6.

https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Druckvorlage_Communique_GAASS_2025_prefinal.pdf [3. Februar 2026]

⁸⁰ GAASS (2025): Summit Communiqué Final. Global Age Assurance Standards Summit 2025. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/global-age-assurance-standards-summit-summitcommuniqu> [2. Dezember 2025]

⁸¹ Age Assurance Technology Trial (2025): Age Check Certification Scheme. August 2025. <https://ageassurance.com.au/> [6. Februar 2026]

⁸² KJM (o.A.): Unzulässige Inhalte. Altersverifikationssysteme. Kommission für Jugendmedienschutz. <https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/> [6. Februar 2026]

⁸³ Croll, Jutta/ Krause, Torsten (2024): Ach wie gut, dass niemand weiß ... Anonymität und Altersfeststellung im Netz. 21. Mai 2024. <https://www.kinderrechte.digital/fokus/detail/ach-wie-gut-dass-niemand-weiss-anonymitaetund-altersfeststellung-im-netz-kr> [4. Februar 2026]

⁸⁴ Renaissance Numérique (2022): Age assurance online: working towards a proportionate and European approach. 15. September 2022. <https://www.renaissancenumerique.org/en/publications/age-assurance-online-workingtowards-a-proportionate-and-european-approach/> [2. Dezember 2025]

wird in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ab 2027 ein Verfahren zur Verfügung stehen, welches auch für den Altersnachweis Minderjähriger geeignet sein soll.⁸⁵

Ratsam erscheint es aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen, zu gewährleisten, dass Nutzende zwischen verschiedenen Verfahren wählen können. Bietet ein Dienst beispielsweise nur eine auf Dokumenten basierende Feststellung des Alters an, könnten Personen, welche über entsprechende Dokumente nicht verfügen, von der Nutzung des Angebots ausgeschlossen sein. Auch vor diesem Hintergrund wird empfohlen, neben den zur Auswahl stehenden Altersfeststellungsverfahren ebenso die Option „Keine Altersfeststellung“ anzubieten. Nutzenden, welche diese Möglichkeit wählen, würde das entsprechende Angebot in der Folge im sichersten Modus bereitgestellt werden. Daneben sollten Altersfeststellungsverfahren möglichst einfach zu verstehen und zu nutzen sein, die Identität der Nutzenden schützen und nur mit den notwendigen Daten operieren sowie eine Nach- und/oder Rückverfolgbarkeit und damit einhergehende Profilbildung der Nutzenden ausschließen.

Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass ein gewisser Anteil von Nutzenden – darunter auch Minderjährige – versuchen wird, sich der Altersfeststellung zu entziehen und etwaige Zugangsschranken zu überwinden oder beispielsweise mit Hilfe eines VPN zu umgehen.⁸⁶ Im Rahmen einer gesetzlichen Regelung sollte derartige Umgehungsversuche entsprechende dem Grad der Schwere sanktioniert werden, sowohl für die Anbietenden im Falle einer oberflächlichen Handhabung des Altersfeststellungsverfahrens als auch für die dieses umgehenden Nutzenden.

4. Braucht es aus Ihrer Sicht speziell gestaltete digitale Räume für Kinder und Jugendliche mit begrenztem oder ausgeschlossenen Zugang für Erwachsene, und wie ließen sich solche Räume technisch, rechtlich und organisatorisch realisieren?

Das bereits zuvor erwähnte Projekt „Kindgerechte Zugänge zum Internet“⁸⁷ untersuchte in den Jahren 2023 und 2024 im Auftrag der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, wie Schutz-, Förder- und Teilhabeaspekte in digitalen Angeboten zusammenspielen müssen, um ein „kindgerechtes“ Angebot zu gestalten, welches für Kinder geeignet ist, ihren Erwartungen und Bedarfen entspricht sowie ihren Nutzungsgewohnheiten gerecht wird.⁸⁸

Im Abschlussbericht des Projektes beschreiben die Autor*innen als wesentliche Qualitätskriterien für an Kinder gerichtete Angebote, dass deren Gestaltung sich an den Nutzungsgewohnheiten und Bedarfen der adressierten Altersgruppe(n) ausrichten und

⁸⁵ European Commission (2025): The EU approach to age verification. 13. Oktober 2025.

<https://digitalstrategy.ec.europa.eu/en/policies/eu-age-verification> [2. Dezember 2025]

⁸⁶ Zur Funktionsweise eines Virtual Private Network (VPN):

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-undEmpfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Router-WLAN-VPN/Virtual-Private-Networks-VPN/virtualprivate-networks-vpn_node.html [3. Dezember 2025]

⁸⁷ Mehr über das Projekt „Kindgerechte Zugänge zum Internet“ unter <https://www.digitale-chancen.de/unsere-arbeit/projekte/detail/kindgerechte-zugaenge-zum-internet> [4. Februar 2026]

⁸⁸ Stiftung Digitale Chancen (2024): Abschlussbericht Kindgerechte Zugänge zum Internet.

https://www.digitale-chancen.de/fileadmin/digitale-chancen/downloads/KiZi_Abschlussbericht_SDC.pdf [6. Februar 2026]

orientieren, die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern berücksichtigen sowie die Kompetenzen der Kinder und ihre Befähigung zum Selbstschutz fördern müssen.⁸⁹ Darüber visualisiert eine aus dem Projekt hervorgegangene, auf der Analyse von 108 digitalen Anwendungen basierende interaktive Karte die bestehende Landschaft der Angebote, die sich an Kinder richten oder nicht für diese vorgesehen sind, aber von ihnen genutzt werden.⁹⁰ Erziehungsverantwortliche können sich anhand der Karte hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten für Kinder orientieren, und Anbietenden werden Lücken der Angebotslandschaft aufgezeigt.

Aus Gründen des Schutzes vor unerwünschter Kontaktaufnahme durch fremde Personen sowie zur Förderung des Informationszugangs und der Teilhabe von Kindern kann die Einschränkung oder der Ausschluss Erwachsener an digitalen Angeboten, welche ausdrücklich der Nutzung durch Kinder vorbehalten sein sollen, zielführend sein und sollte auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbietenden geregelt und mittels einer Altersfeststellung aller Nutzenden des Angebotes durchgesetzt werden.

IV. Zum Themenkreis „Chancen, Teilhabe und spezielle Problemfelder“

1. Welche Chancen für Information, Bildung, Beteiligung und Freizeit ergeben sich durch technischen Kinder- und Jugendmedienschutz, wenn er beispielsweise „by design“ in digitale Dienste integriert wird?

Ein sicherer Zugang zum digitalen Umfeld kann junge Menschen in der Realisierung all ihrer Rechte unterstützen⁹¹, während für Kinder und Jugendliche unsichere digitale Angebote ihre Rechtsausübung einschränken oder gänzlich verhindern können.

Mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 beschreibt der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, dass das „digitale Umfeld Kindern eine einzigartige Möglichkeit [bietet], ihr Recht auf Informationszugang zu verwirklichen“.⁹² Daher sind die Vertragsstaaten aufgefordert, altersgerechte digitale Inhalte zur Verfügung zu stellen und „sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu einem breiten Spektrum an Informationen haben“.⁹³ Dabei sind sie verpflichtet, junge Nutzende zu schützen. Entsprechende Maßnahmen und Technologien sollen jedoch „nicht dazu dienen, den Zugang von Kindern zu Informationen im digitalen Umfeld einzuschränken, sondern lediglich eingesetzt werden, um den Zugang von Kindern zu schädlichem Material zu verhindern.“⁹⁴

Das Recht auf Zugang ist dabei Grundlage für die Verwirklichung von Freiheitsrechten, wie den Rechten auf freie Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.⁹⁵ Darüber hinaus konstituiert der

⁸⁹ Ebd. Seite 30ff.

⁹⁰ Stiftung Digitale Chancen (2024): Karte der Kinder-Internetlandschaft. <https://www.digitale-chancen.de/kizi> [6. Februar 2026]

⁹¹ Vereinten Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. 2. März 2021. Absatz 4. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-derkinder-im-digitalen-umfeld-kr> [10. Dezember 2025]

⁹² Ebd. Absatz 50.

⁹³ Ebd. Absatz 51.

⁹⁴ Ebd. Absatz 56.

⁹⁵ Ebd. Kapitel VI: Grundrechte und Freiheiten.

Kinderrechteausschuss mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 das Recht der Kinder auf digitale Bildung.⁹⁶

2. Wie kann ein übermäßiger Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen wirksam begrenzt werden, und welche Verantwortung tragen Anbieter hinsichtlich der Designentscheidungen, der Nutzungsdauer und des digitalen Engagements (Interaktionen)?

Anbietende digitaler Anwendungen und Dienste tragen die Verantwortung für ihre Produkte und damit auch hinsichtlich derer Design- und Gestaltungsentscheidungen. Diese bestimmen maßgeblich die Möglichkeiten der Nutzenden zur Interaktion und beeinflussen ebenso wesentlich deren Verweil- und Nutzungsdauer. Angebote, welche sich an Kinder und Jugendliche richten oder für diese zugänglich sind, müssen folglich im Einklang mit kinderrechtlichen Normen und gemäß Artikel 28 DSA durch die Anbietenden so gestaltet sein, dass ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb des Dienstes gewährleistet ist, kommerzielle oder andere Interessen haben ggf. dahinter zurückzustehen.

Die Europäische Kommission hat in Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Digital Services Act Leitlinien veröffentlicht, die Anbietende von Online-Plattformen dabei unterstützen sollen, die zuvor genannten Maßgaben in ihren Diensten zu gewährleisten. Diese Leitlinien beschreiben grundsätzlich zu berücksichtigende Prinzipien und geben umfassende Hinweise u. a. auch um einer übermäßigen Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Die umfassende Umsetzung der in den Leitlinien formulierten Hinweise durch die Anbietenden von Online-Plattformen kann daher einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines angemessenen Jugendschutzes leisten und sollte daher aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen vorrangig durch politische Maßnahmen und Anreizsetzung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene befördert werden.

Auch der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen gibt unter Bezug auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 entsprechende Hinweise und fordert die Vertragsstaaten dazu auf, Kinder, Eltern und Betreuende hinsichtlich des digitalen Umfelds zu informieren und Sensibilisierungs-Kampagnen durchzuführen. Ziel solle es dabei sein, über Chancen und Risiken digitaler Produkte und Anwendungen aufzuklären sowie die Medienkompetenz der Nutzenden zu verbessern.⁹⁷ Darüber hinaus verweisen die Ausschussmitglieder auf die Notwendigkeit, die Nutzung digitaler Angebote und Dienste in Einklang mit dem „Bedürfnis nach Ruhe, Bewegung und direkter Interaktion mit Gleichaltrigen“ von Kindern und Jugendlichen zu bringen.⁹⁸ Um dies zu befördern sind die Vertragsstaaten gefordert „attraktive[n] physische[n] Alternativen an den Orten, wo Kinder leben,“ vorzuhalten.⁹⁹

⁹⁶ Krause, Torsten (2021): Das Kinderrecht auf digitale Bildung. Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 69 (2021). Heft 4. Seite 417-425.

⁹⁷ Vereinten Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. 2. März 2021. Absatz 32.

<https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-derkinder-im-digitalen-umfeld-kr> [6. Februar 2026]

⁹⁸ Ebd. Absatz 98.

⁹⁹ Ebd. Absatz 109.

Aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen ist zwischen Medienkonsum und Mediennutzung zu differenzieren. Während der Begriff des Medienkonsums der eher passiven Rezeption medialer Inhalte in klassischen Medienformaten wie Fernsehen und Hörfunk zuzuordnen ist, hat die Nutzung digitaler Medien einen eher aktiven Charakter. Das Konstatieren von Übermäßigkeit muss daher immer auch im Kontext der Zielgerichtetheit der Nutzung betrachtet werden. Umfangreiche Recherchen in digitalen Angeboten oder fachlicher Austausch in interaktiven Foren sind dabei anders zu bewerten als die bloße Rezeption der Inhalte, die von anderen generiert wurden. Darüber hinaus sollte die Feststellung eines übermäßigen Medienkonsums individuell beurteilt werden. Der Kinderreport des Deutschen Kinderhilfswerk zum Thema Mediensucht und exzessiver Mediennutzung beleuchtet Sichtweisen von Erwachsenen wie Kindern auf das Thema und zeigt ein „Spannungsfeld von gesundem Aufwachsen und medialer Teilhabe von Kindern“ auf.¹⁰⁰ Daraus folgend fordert das DKHW gemeinsam mit weiteren Organisationen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Suchthilfe u. a. einen fach- und gesellschaftsübergreifenden Diskurs hinsichtlich der Nutzungsdauer von digitalen Angeboten und Spielen, an dem Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, sowie die Befähigung junger Menschen zur bewussten und gesunden Nutzung von Medien. Ebenso machen sie darauf aufmerksam, dass Medienanbietende ihrer Verantwortung gerecht werden und „auch auf abhängigkeitsproduzierende Spielgestaltungen und Mechanismen der wirtschaftlichen Ausbeutung verzichten“ müssen.¹⁰¹

3. Wie kann in Fällen von Sharenting und Family-/Kinder-Influencing einem Missbrauch von Bildern und personenbezogenen Daten technisch, regulatorisch und durch Medienbildung vorgebeugt werden?

Das Teilen von Informationen und Daten über Kinder durch diese selbst oder Dritte kann erhebliche Risiken für eine missbräuchliche Verwendung der personenbezogenen Daten und Abbildungen von Kindern bergen, bspw. hinsichtlich der zweckfremden Nachnutzung und/oder Bearbeitung ihrer Abbildungen.¹⁰² Um dem zielführend vorbeugen zu können, bedarf es sowohl technischer als auch medienpädagogischer und regulatorischer Maßnahmen. Gleichwohl sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch in Folge solcher Maßnahmen eine jederzeit umfassende Sicherheit im digitalen Umfeld nicht vorausgesetzt werden kann.

In dieser Stellungnahme haben wir bereits mehrfach die Verantwortung der Anbietenden von digitalen Anwendungen und Diensten adressiert hinsichtlich einer Angebotsgestaltung, welche dem *privacy-by-design*-Prinzip folgt und insbesondere Konten von Kindern und

¹⁰⁰ DKHW (2021): Kinderreport Deutschland 2021. Mediensucht und exzessive Mediennutzung im Spannungsfeld von gesundem Aufwachsen und medialer Teilhabe von Kindern.
https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinderrechte/Kinderreport/Kinderreport_2021.pdf [29. Januar 2026]

¹⁰¹ BAJ/DKHW (2022): Positionspapier „Du bist doch süchtig!“. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. Deutsches Kinderhilfswerk.
https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.20_Politische_Positionen/Positionspapier_BAJ_DKHW_Mediensucht_2022.pdf [4. Februar 2026]

¹⁰² BzKJ (2022): Gefährdungsatlas. Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln. Aktualisierte und erweiterte 2. Auflage. Bonn. Seite 196ff.
<https://www.bzki.de/bzki/service/publikationen/gefaehrungsatlas-digitales-aufwachsen-vom-kind-aus-denken-zukunftssicher-handeln-aktualisierte-und-erweiterte-2-auflage--197812> [6. Februar 2026]

Jugendlichen mit hohen Sicherheitseinstellungen und Vorsorgemaßnahmen bspw. hinsichtlich ihrer Auffind- und Sichtbarkeit oder bezüglich ihrer Standortdaten versieht. Darüber hinaus gilt es grundsätzlich sparsam mit persönlichen Daten, wie dem Klarnamen, Geburtsdaten oder auch Adressen eines regelmäßigen Aufenthaltes, wie bspw. der Schule oder eines Vereins umzugehen. Seitens der Anbietenden ist eine Verknüpfung derartiger Daten und Informationen möglichst zu vermeiden.

Zum Schutz vor der Manipulation von Abbildungen können Wasserzeichen u. ä. in die Dateien eingebettete Informationen hilfreich sein, um die eigenen Abbildungen als Original oder authentisch zu markieren. Hash-Verfahren oder Anwendungen künstlicher Intelligenz können dabei helfen, die Weiterverbreitung von Abbildungen zu verhindern oder diese nachzuverfolgen und dagegen vorzugehen.¹⁰³ In diesem Zusammenhang wären schnelle und effiziente Melde- und Löschverfahren sowie transparente Informationen und Auskünfte der Dienste bezüglich der Datenverwendung und algorithmischen Reichweitenverstärkung ebenso hilfreich, wie eine konsequente Rechtsdurchsetzung bei Forderungen nach dem Löschen oder der Verbreitungsunterlassung eigener Daten.

Präventiv gilt es, alle Nutzenden des digitalen Umfelds für die Risiken des Sharentings zu sensibilisieren, Ressourcen für Vermittlung von Wissen über die Kinderrechte im digitalen Umfeld und für deren Umsetzung bereitzustellen und das Bewusstsein bei allen Beteiligten dafür zu schärfen, dass Kinder kein Content, sondern Träger eigener Rechte sind.^{104 105}

V. Über die Stiftung Digitale Chancen

Die Stiftung Digitale Chancen¹⁰⁶ ist eine gemeinnützige, operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Seit 2002 erforscht sie die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung und setzt sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet ein. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung im Bereich Mediennutzung und -kompetenz, vor allem im Hinblick auf die Nutzung des Internets, insbesondere in Deutschland. Sie verwirklicht den Stiftungszweck durch Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz und eines sicheren und verantwortungsbewussten Umgangs mit digitalen Medien in allen von einer möglichen digitalen Spaltung betroffenen Bevölkerungsgruppen.

1. Über das Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“

Das Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“¹⁰⁷ analysiert Auswirkungen der Digitalisierung auf den Alltag von Kindern und Jugendlichen sowie Maßnahmen zum Schutz dieser sowie zur Prävention von Risiken. Ziel ist es, eine Strategie für kinder- und jugendpolitische Maßnahmen zu entwickeln und zur Umsetzung zu bringen, die zur

¹⁰³ Microsoft (2026): PhotoDNA. <https://www.microsoft.com/en-us/photodna> [6. Februar 2026]

¹⁰⁴ DKHW (2025): Sharing is not caring. Deutsches Kinderhilfswerk.

https://shop.dkhw.de/mediafiles/Sonstiges/A5_Broschueren/A5_Sharing_is_not_caring.pdf [6. Februar 2026]

¹⁰⁵ Krause, Torsten/Reinicke, Juliana (2025): „Kinder sind kein Content“ - Verantwortungsbewusst mit Kinderbildern online umgehen. https://www.kinderrechte.digital/fokus/detail/kinder-sind-kein-content-verantwortungsbewusst-mit-kinderbildern-online-umgehen?utm_source=chatgpt.com [6. Februar 2026]

¹⁰⁶ Mehr über die Stiftung Digitale Chancen unter <https://www.digitale-chancen.de/> [28. Januar 2026]

¹⁰⁷ Mehr über das Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“ unter <https://www.kinderrechte.digital/> [28. Januar 2026]

Verwirklichung der Kinderrechte in allen Lebensbereichen und zum Schutz von Kindern beiträgt sowie Kinder zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zum Selbstschutz befähigt.

2. Über die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“

Die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“¹⁰⁸ ist ein bundesweiter Zusammenschluss verschiedener Akteure. Das Initiativbüro bildet dabei die zentrale Anlaufstelle für ein "Gutes Aufwachsen mit Medien", bündelt Informationen und macht die Angebote der Akteure sichtbarer. Es regt zum öffentlichen Austausch über die Chancen und Herausforderungen von Medienerziehung und zu Weiterentwicklungen im Bereich des Jugendmedienschutzes an, bietet pädagogischen Fachkräften, Ehrenamtlichen und Eltern, die in ihrem Alltag Kinder und Jugendliche bei ihrem Medienerleben begleiten, Orientierung im digitalen Zeitalter und unterstützt die Gründung von "Lokalen Netzwerken für ein Gutes Aufwachsen mit Medien", indem es die medienpädagogische Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Partnern vor Ort und den Austausch der Netzwerke untereinander fördert.

Berlin, 6. Februar 2026

¹⁰⁸ Mehr über die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ unter <https://www.gutes-aufwachsen-mit-medien.de/> [2. Februar 2026]